

# Abschrift

München, den 14. Febr. 1956

Rechtsanwalt  
Dr. H. Grassmann  
München 22, Schönfeldstraße 22  
Eingang Hehnstr.  
Telefon 20184 - Postfach: 45432

An  
Seine Eminenz  
Herrn Kardinal Dr. Wendel

M ü n c h e n

Euer Eminenz!

In aufrichtiger Sorge verfolge ich seit Jahren den Standpunkt, den die katholische Kirche gegenüber Katholiken, die Angehörige von waffenstudentischen Verbindungen sind, einnimmt.

Ich weiß mich in dieser meiner aufrichtigen Sorge einig mit vielen Freunden, die sich in der selben Bedrängnis befinden wie ich. Schon seit Jahren suchte ich daher einen Weg, um diese meine Sorgen mit meinem kirchlichen Oberhirten zu besprechen und den Nachweis zu erbringen, daß ein Waffenstudent zugleich ein getreuer Katholik sein kann.

Ich hatte bisher nur Gelegenheit, mich über die Gründe dieser Verkennung und Ablehnung mit SH. Herrn Universitätsprofessor Dr. Michael Schmaus eingehend zu besprechen.

Verfolgt man die Verhandlungen der Heiligen Konzilskongregation in Sachen Regensburg "über das Duell" von 1890 - 1925, so trifft man zu allen Zeiten dieser Verhandlungen auf den Zweifel, ob die sogenannte Schlägermensur einem Duell bezüglich der Kirchenstrafen gleich zu achten sei oder nicht.

Die Meinungen sind geteilt. Doch überwiegen diejenigen Kommentatoren, die einen scharfen Trennungsstrich ziehen. Es setzte sich jedoch trotzdem die Meinung durch, die sog. Schläger- oder Bestimmungsmensur stelle eine, wenn auch entfernte Vorbereitung auf das Duell dar und sei daher gleich diesem zu bestrafen.

Das Ergebnis dieser sich widerstreitenden Meinungen ist mit den im folgenden dargelegten Tatsachen nicht mehr in Einklang zu

./.

bringen.

1. Sog. Duelle gibt es seit mehr als 20 Jahren nicht mehr; darüber hinaus haben die sämtlichen waffenstudentischen Verbände die Genugtuung mit der Waffe in jeder Beziehung abgeschafft und ihren sämtlichen Angehörigen untersagt.

2. Jeder Angehörige, der dieses strikte Verbot übertreten würde, muß von seiner Verbindung entlassen werden.

3. Alle schlagenden Verbindungen haben mit Wirkung für und gegen alle ihre Angehörigen das sog. Erlanger-Verbände-Abkommen nicht nur unterzeichnet, sondern sogar angeregt. Diesem Abkommen haben sich m.W. auch die katholischen Verbände wie CV und KV angeschlossen.

Der Wesenskern dieses Abkommens ist die unabdingbare Vereinbarung zwischen den sämtlichen Verbänden, daß Beleidigungen zwischen ihren Angehörigen nur und ausschließlich durch Zurücknahme zu erledigen sind.

4. Es kann deshalb nicht entschieden und deutlich genug betont werden, daß der Waffenstudent keine sog. besondere Ehre für sich in Anspruch nehmen kann und beansprucht, weil die sog. unbedingte Satisfaktion mit der Waffe endgültig abgeschafft und tot ist, die diese sog. besondere Ehre, wie sie von bestimmten Kreisen seit Jahren genannt wurde, begrifflich voraussetzt.

Der Waffenstudent teilt vielmehr mit allen anständigen Menschen die Auffassung, daß Beleidigungen mit dem Ausdruck des Bedauerns zurück genommen und unanständige Handlungen, wenn sie einwandfrei nachgewiesen sind, mit dem Ausschluß aus der Verbindung geahndet werden müssen.

Das ist die natürliche Konsequenz aus dem Zusammenbruch Europas und seiner ganzen gesellschaftlichen Verfassung.

5. Überdies kann und konnte die mit dem sog. Schläger getragene Bestimmungsmensur niemals eine, wenn auch noch so entfernte Vorbereitung für das Duell sein.

./.



Denn das Duell wurde grundsätzlich mit der Pistole ausgetragen und in leichteren Fällen mit dem sog. Säbel.

Schlägerfechten hat mit dem Säbelfechten genau so wenig zu tun, wie mit der Pistole.

Auch wer schlägerfechten kann, muß das Säbelfechten genauso von Anfang an lernen, wie einer, der noch nie gefochten hat. Denn die Technik des Säbelfechtens hat mit der des Schlägerfechtens keinerlei Berührungspunkte.

Diese Tatsache erhellt daraus, daß in früheren Zeiten, vor 30 - 50 Jahren, der im Schlägerfechten ausgebildete Waffenstudent zur Vorbereitung einer Säbelpartie eine sog. Einpauck-- Einlernzeit von 4-6 Wochen erhielt.

Wäre also die Säbeltechnik die Fortsetzung des Schlägerfechtens, so wäre ihm niemals eine so lange Einlernzeit zugestanden worden.

6. Der Waffenstudent ficht seit dem Ende des Krieges nur Bestimmungs--Schlägermensuren.

Ausgeschlossen von diesen Mensuren werden:

Studenten mit, wenn auch nur leichten, Kopfverletzungen oder sonstigen körperlichen Schäden, für die die Mensur eine Gefahr bilden könnte. Vor ihrer Aufnahme in die Verbindung werden sie befragt und von einem erfahrenen Arzt untersucht, der darüber entscheidet, ob der betreffende Korporationsangehörige ohne gesundheitliche Gefahr fechten kann oder nicht.

Um die Hälfte verkürzt wird die Mensur für Angehörige mit sonstigen leichten körperlichen Fehlern, wenn der Arzt feststellt, daß eine ganze Mensur gesundheitsschädlich sei.

7. Eine sog. Bestimmungsmensur besteht für Anfänger nach einer Übungszeit von ca. 3 Monaten aus 10 Minuten, für Fortgeschrittene aus 15 Minuten, die Minute zu 2 Gängen, der Gang zu 4-5 Hieben.

Dabei ist der ganze Körper einschließlich des Halses vollkommen geschützt, vom Kopf Nase und Ohren.

Jede Mensur steht unter fachärztlicher Kontrolle.

Von Anfang an muß mit aller Entschiedenheit den unwahren Gerüchten entgegen getreten werden, daß Bestimmungsmensuren bis zur Kampfunfähigkeit geführt werden.

Vielmehr endet die Bestimmungsmensur entweder durch Zeitablauf, d.h. wenn die 20 oder 30 Gänge gefochten sind - d.i. bei mindestens 80 % aller Bestimmungsmensuren der Fall - oder wenn einer der beiden Beteiligten einen Hieb erhalten hat, der die Beendigung der Mensur nach ärztlicher Untersuchung bewirkt. Das Urteil des Arztes ist bindend.

Es ist also völlig ausgeschlossen, daß bei einer Schlägermensur schwere oder gar tödliche Verletzungen überhaupt vorkommen können.

Der Bundesgerichtshof hat im Gegensatz zu einem aus den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts stammenden Urteils des Reichsgerichts auf Grund einer eingehenden Beweisaufnahme über den Verlauf einer Mensur und auf Grund eingehender Gutachten von ärztlichen und juristischen Kapazitäten, aus dieser unwiderleglichen Beweisen die Konsequenzen ziehen und die Schlägermensur daher als straffrei erklären müssen (Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.1.1953).

Denn nach dem einwandfrei erbrachten Nachweis ist der Schläger keine sog. tödliche Waffe und bei Schlägermensuren sind alle Schutzmaßnahmen vor schweren Verletzungen getroffen. Der BGH verneint auch die Behauptung, daß die Schlägermensur gegen die guten Sitten verstoße.

8. Daß schwere oder gar tödliche Verletzungen bei einer Schlägermensur nicht erfolgen können, ergibt sich auch zwingend aus dem Zustandekommen der Bestimmungsmensuren:

Diese werden zwischen den Fechtwarten=Consenioren zweier Corps vereinbart, indem der eine dem anderen Größe, Körperbeschaffenheit und den Grad der Kenntnisse seines Corpsbruders genau beschreibt, für den er einen gleichwertigen Partner



sucht.

Kraft eines jahrzehntelang strikte eingehaltenen Übereinkommens werden in allen Fällen nur 2 Gleichwertige einander gegenüber gestellt, um eine einseitige Überlegenheit und damit schwerere Verletzungen unter allen Umständen zu vermeiden. Vorkommende kleinere Wunden werden unter Anwendung der ärztlichen Kunst genäht, wie jede Riss- oder Schnittwunde im täglichen Leben.

Bestimmungsmensuren werden also niemals als eine auch noch so entfernte Vorbereitung zu einem späteren Duell geschlagen; sie stellen bei der Art ihrer Ausführung und den angewendeten erprobten Sicherungen kein "grausames Spiel" dar, entgegen der Ansicht der Heiligen Konzilskongregation vom 13.6.1925.

9. Diese Feststellung stimmt überein mit der von Mörsdorf-Eichmann 1954 in Band 3, S. 447 getroffenen:

Die kirchliche Strafe trifft auf die heute geübte Mensur nicht zu, weil das Duell und der falsche Ehrbegriff abgelehnt werden.

Der führende Kommentar von Mörsdorf-Eichmann hat also die Folgerung aus den von mir dargestellten wesentlichen Veränderungen der Sach- und Rechtslage gezogen.

Ich darf daher Euer Eminenz ergebenst bitten, die vollkommene Veränderung des der Heiligen Konzilskongregation i.J. 1925 vorliegenden Sachverhalts, der der erwähnte führende Kommentar bereits Rechnung trägt, mitzuteilen und um einen neuerlichen Entscheid zu bitten, der die Schläger/Bestimmungsmensuren aus der kirchlichen Strafe ausnimmt.

10. Ein "grausames Spiel" stellen dagegen ohne jeden Zweifel folgende Sportarten dar:

Boxen, Ringen, Rugby, Motorrad- und Autorennen.

Wieviele Tausende von jungen Leuten sind im Laufe der letzten Jahrzehnte bei diesen grausamen Spielarten zugrunde gegangen

oder haben schwerste Verletzungen davon getragen.

Als ich Syndikus des Deutschen Automobilclubs war, waren bei ihm 5 Witwen von tödlich verunglückten Motorradfahrern angestellt. Meine damalige Stenotypistin war ebenfalls Witwe eines tödlich Verunglückten.

Fast bei jedem größeren Rennen verunglücken mehrere Kraftfahrer tödlich, ohne daß diese Veranstaltungen als "grausame Spiele" gebrandmarkt worden wären.

11. Dagegen waren m.W. 3 bekannte katholische Bischöfe Corpsstudenten; unter ihnen Seine Exzellenz Herr Erzbischof Frh.v. Ketteler und bei 2 Münchener Corps waren nicht weniger als annähernd 100 Geistliche aktiv gewesen.

Mein Lieblingsonkel war der i.J. 1939 verstorbene Münchener Domdekan Dr. Franz Xaver Grassmann. Er stand mit meinem verstorbenen Vater und mir jahrzehntelang in einem besonders nahen herzlichen Verhältnis, obwohl ihm natürlich durchaus bekannt war, daß wir beide Corpsstudenten sind.

12. Der als Anlage beigefügte Aufruf des Beirates der Katholischen Deutschen Studenten-Einigug ist durch meine Darlegungen m.E. eindeutig widerlegt. Er nimmt von den offiziellen Erklärungen der verschiedenen waffenstudentischen Verbände, daß die Satisfaktion mit der Waffe endgültig tot ist und von der Rechtsansicht Mörsdorf-Eichmann offensichtlich bewußt keine Notiz, obwohl ihm diese bekannt sein müßte.

Ich darf in diesem Zusammenhang auf folgende eminent politische und soziologische Überlegungen hinweisen:

Wir stehen in einem erbitterten Abwehrkampf gegen den Kommunismus und den marxistischen Sozialismus mit seinen gänzlich falschen, einebnenden Wertbegriffen und seiner Religionsfeindschaft. Erste Voraussetzung des guten Bestehens dieses Kampfes ist die Einigkeit der alten und jungen Akademiker, ohne Rücksicht auf eine Verbandszugehörigkeit.



Die CDU hat seit 1946 aus dieser Erkenntnis, was die Konfessionen betrifft, die politischen Konsequenzen gezogen.

Unser hochverehrter Herr Bundeskanzler ruft immer wieder zur Einigung auf.

Wie muß es dann auf unsere Abiturienten wirken, wenn in so einseitiger und schiefer Weise das Kriegsbeil gegen gut und gerne 84 000 Angehörige schlagender Verbindungen ausgegraben wird, ohne daß der Verfasser über seine vermeintliche Aufgabe hinaus denkt?

Abschließend darf ich betonen:

Ich spreche für mich allein, nicht als Vertreter eines oder mehrerer Verbände; ich möchte das ausdrücklich betonen.

Ich weiß aber aus vielen Gesprächen mit katholischen Waffenstudenten, in welcher seelischen Bedrängnis sie bei dieser Haltung der Kirche sich befinden und wie sie eine Klärung begrüßen würden in dem Bewußtsein der wesentlichen Aufgaben ihrer Korporationen in der Zeit proletarischer Einebnungsbestrebungen auf den Hochschulen.

Unter diesen 84 000 Waffenstudenten befinden sich mindestens 40 - 50 000 Katholiken. Es handelt sich hier also um keine kleine Größenordnung, um die es geht.

Es war nie so und wird auch in Zukunft nicht so sein, daß alle katholischen Abiturienten bei katholischen Verbindungen aktiv werden wollen. Sie haben einen Vater, Onkel oder Freund bei einer schlagenden Verbindung, die sie entgegen dem Beirat darüber aufklären, daß es kein Duell und keine unbedingte Satisfaktion mit der Waffe mehr gibt. Die gleichen Feststellungen können die jungen Leute in der Verbindung treffen. Sie können sich deshalb auch nicht vorstellen, aus welchem Grunde ihre Zugehörigkeit zu einer derartigen Verbindung eine schwere Kirchenstrafe nach sich ziehen soll.

So wurden z.B. mehrere junge Corpsbrüder von mir wegen ihrer geoffenbarten Zugehörigkeit zu einer schlagenden Verbindung nicht absolviert.

Es kann wohl nicht ausbleiben, daß bei dem einen oder andern daraus eine vermutliche Trübung seines Verhältnisses zur katholischen Kirche entsteht. Das ist ein sehr trauriger Umstand, der viel zu denken gibt und Bedrängnisse und Unklarheiten schafft, die vermieden werden könnten.

Euer Eminenz darf ich ergebenst um eine mündliche Unterredung zu weiteren mündlichen Erklärungen bitten.

Diese ergebenst Bitte entspringt allein meiner persönlichen Sorge und Verantwortung; wie schon betont, spreche ich nicht im Auftrag einer Verbindung oder eines Verbandes.

In verehrungsvoller Hochachtung und Ehrerbietung

Ihr sehr ergebenener

gez. Dr. Hans Grassmann  
Rechtsanwalt.